Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1924

17 (12.4.1924)

Mr. 17

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

herausgegeben bom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Lusgegeben

Multus

pril 1924 tinisterial

die Aus Einteilung

fung vom clämter in Einteilund

Beise, daß eils dabei

ingen;

Stockach:

opfheim;

ufen;

aldfirth;

Bolfach:

forzheim;

und vom

heim und

Bruchia

vehingen

sbach:

rtheim.

i m.

feld;

en;

Sarlsrufe, ben 12. April

1924.

Buhalt.

I. Befanntmachungen: Befreiung von der Zahlung der Unterrichtsgelber und Gebühren an der Technischen Hochschule Karlsrube. — Dienstreiselosten. — Brüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen, hier I. Brüfung. — II. Personalnachrichten.

I. Befanntmachungen.

Rr. A 5192. Befreinng von der Bahlung ber Unterrichtsgelber und Gebühren an der Technischen Sochichuse Karlerube.

§ 1.

Tüchtige beutsche Studierende der Technischen Hochichule Karlsruhe werden auf ihr Ansuchen von der Zahlung der Unterrichtsgelder befreit, wenn sie bedürftig sind. Teilweise Befreiung wird bewilligt, wenn ihnen der Stand ihrer Nittel die Zahlung des vollen Betrages erschwert.

8 2

Das Befreiungsgesuch ist unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Bordruckes dem Rektorat der Technischen Hochschule einzureichen. Dem Gesuche sind Belege über die Tüchtigkeit und Bedürftigkeit des Gesuchstellers beizulegen, insbesondere:

- 1 das Schulzeugnis, aufgrund bessen die Immatrikulation erfolgt ift, und etwaige andere Zeugnisse über Beranlagung, Fleiß und Leistungen des Gesuchstellers:
- 2. ein Zeugnis über die wirtschaftliche Lage des Gesuchstellers und der jur Gewährung seines Unterhalts verpflichteten Bersonen.

\$ 3.

Uber das Gesuch entscheidet der Große Rat vorbehaltlich des Refurses an das Unterrichtsministerium.

§ 4.

Die völlige oder teilweise Befreiung von der Zahlung ber Unterrichtsgelber kann für die Dauer mehrerer Semester tisolgen unter der Bedingung, daß der Studierende jeweils am Schlusse des Semesters dem Reftorat gute Fleiß- und Sittenzeugnisse vorlegt.

§ 5

Die Befreiung erstreckt sich auf die Unterrichtsgelder sämtlicher Dozenten und Lektoren.

§ 6.

Die Borschriften der §§ 1 bis 5 sinden entsprechende Anwendung auf die ganze oder teilweise Befreiung von der Zahlung der Gebühren; sie kann nur neben der Befreiung von der Zahlung der Unterrichtsgelder und im gleichen Umfange wie diese bewilligt werden. Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die Entrichtung der Ersatzelder.

\$ 7

Die Befreiung wird widerrufen, wenn die Bedürftigkeit wegfällt oder wenn aus dem Mangel guter Fleiß- und Sittenzeugniffe oder aus anderen Tatfachen begründete Bebenken gegen die Tüchtigkeit des Studierenden fich ergeben.

Aber den Widerruf entscheidet der Große Rat vorbehaltlich des Refurses an das Unterrichtsministerium.

§ 8

Ausnahmsweise können auch Ausländer in sinngemäßer Anwendung vorstehender Vorschriften von der Zahlung der Unterrichtsgelder und Gebühren ganz oder teilweise befreit werden.

\$ 9.

Diese Bestimmungen treten mit Wirfung vom Beginn bes Sommersemesters 1924 in Kraft. Entgegenstehende bisherige Borschriften werden hiermit aufgehoben.

Rarlsruhe, ben 22. Marg 1924.

Der Minister bes Kultus und Unterrichts. Dr. Hellpach.

17

Dr. A 5584. Dienstreifetoften.

Rad § 4 Abfat 3 ber Dienstreisetoftenverordnung in ber Fassung ber Berordnung vom 15. November 1923 - Umtoblatt 1923 Seite 201 - wird bei Dienftreifen, Die fich auf zwei oder mehrere Tage erstreden, bas Tagegeld für den Sin- und Rudreisetag nach ben Bestimmungen bes erften und zweiten Sates ber Biffer 2 bes § 4 je besonders berechnet. Demnach ware 3. B. für eine nach 9 Uhr abends angetretene Reife, ba fie an diefem Tage weniger als 3 Stunden bauert, für ben Untrittstag feine Bergütung zu gahlen. Gleiches galte für ben Tag ber Rudreise, wenn fie bis 3 Uhr morgens beendet ift. Die Borichrift bes § 4 Biffer 3 ift jedoch ihrem Zwede nach nicht auf turge, gufammenhängende Dienftreifen anzuwenden, bie fich auf zwei Ralendertage erftreden und bei benen fich Sinreife, Dienstgeschäft und Rudreife von einem in ben anderen Ralendertag hinziehen, z. B. Antritt ber Reife um 915 Uhr abends, Rücktehr um 230 Uhr morgens des nächften Tages ober Antritt 6 Uhr abends und Rudfehr am nächsten Tage 1 Uhr nachts. Für folche furgen Reisen, die sich auf 2 Tage erstreden und an jedem oder doch an einem Ralendertage weniger als 3 Stunden gedauert haben, ift für die Berechnung bes Tagegelbes die Befamtbauer ber Reise gugrunde gu legen, ba eine Schlechterftellung ber Beamten für folche Rachtreifen gegenüber ben an einem Ralendertage ausgeführten Reifen nicht beabsichtigt war. In ben angeführten Fällen wurden demnach 3/10 ober 3/10 des Tagegeldes zu verguten fein. Gin Abernachtungsgelb fteht im allgemeinen nicht gu, ba es fich in folden Fällen um Reifen gur Bornahme von Dienftgeschäften mahrend ber Racht handeln burfte.

Gleiches gilt auch fur Dienstreisen im Amtsbegirf. Rarlsrube, ben 31. Marg 1924.

Der Minister des Kultus und Unterrichts. In Bertretung : Schmidt.

Rr. D 3266. Brufung für das Sobere Lebramt an Sandelefchulen, bier I. Brufung.

Aufgrund der in der Zeit vom 14. bis 20. März 1924 abgehaltenen I. Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen ift für bestanden erklärt worden:

Künzig, Otto, von Rippberg, A. Buchen. Karlsruhe, den 27. März 1924. Der Minister des Kultus und Unterrichts. In Bertretung: Schmidt.

II. Perfonalnadrichten.

Emeritiert:

Der ord. Professor für vergl. Sprachwissenschaft und für Sanstrit an der Universität Heidelberg Geh. Rat Dr. Christian Bartholomae — der ord. Prosessor der Geschichte an der Universität Freiburg Geh. Hofrat Dr. Georg von Below — der ord. Prosessor der Chemie an der Universität Heidelberg Geh. Rat Dr. Theodor Eurtius — der ord. Prosessor für alte Geschichte an der Universität Heidelberg Geh. Hat Dr. Alfred von Domaszewsticker Der ord. Prosessor für römisches und deutsches bürgerliches Recht an der Universität Heidelberg Geh. Kat Dr. Friedrick Kende mann — der ord. Prosessor für alte Geschichte an der Universität Freiburg Geh. Rat Dr. Ernst Fabricius — der ord. Prosessor der Geschichte an der Universität Freiburg Geh. Rat Dr. Ernst Habricius — der ord. Prosessor der Geschichte an der Universität Freiburg Geh. Rat Dr. Hospissor der Geschichte an der Universität Freiburg Geh. Rat Dr. Hospissor der Geschichte Geh. Hat Dr. Hilhelm Fleiner — der ord. Prosessor der Geh. Hofrat Dr. Wilhelm Fleiner — der ord. Prosessor der Geh. Hofrat Dr. Wilhelm Fleiner — der ord. Prosessor der Geh. Hofrat Dr. Undwig Klein — der ord. Prosessor der Mathematis an der Techn. Hochschule Karlsruhe Geh. Hofrat Dr. Abols Krazer — der ord. Prosessor des geistl. Rat Dr. Julius Mayer — der ord. Brosessor Geistl. Rat Dr. Julius Mayer — der ord. Brosessor Geistl. Rat Dr. Julius Mayer — der ord. Brosessor Geistl. Rat Dr. Julius Mayer — der ord. Brosessor Geistl. Rat Dr. Julius Mayer — der ord. Brosessor für theoretische Physist an der Techn. Hochschule Karlsruhe Geh. Hoffester macher, sämtliche mit Wirkung vom 31, März 1924.

Berfest in gleicher Eigenschaft :

Taubstummenlehrer Hermann Stetter in Gerlachst heim nach Heidelberg.

In den einstweiligen Anhestand verseht: Hausmeister Georg Sofmann an der Univ. Seidelberg.

Entlaffen auf Anfuchen:

Lehramtspraft. Dr. Fidelis Bantle an der Realschule in Müllheim — Utlin. Hilda Borbach, zulest in Reusag, A. Bühl — Hisslin. Rufina Kuhnmünch in Großrinderfeld, A. Tauberbijchofsheim.

Entlaffen

Gewerbelehrfand. Dipl.=Ing. Karl Schmidt an bet Gewerbeschule in Pforzheim.

Geftorben:

Zeichenlehrer Friedrich Landes am Realprogymnasium in Mosbach, am 23. März 1924 — Gewerbelehrer Kat Klebsattel an der Gewerbeschule in Pforzheim, am 18. März 1924 — die Hotel. Anton Höfler in Buchheim. A. Freidurg, am 26. März 1924 — Franz Xaver Mors in Langenbrand, A. Rastatt, am 28. März 1924 — Hauptlin. a. D. Pauline Cathiau, zuleht in Lahr — Hotel. a. D. Otto Hornung, zuleht in Mannheim.

Drud und Berlag von Malich & Bogel in Rarlerube.

Itao

191